

§ 1 W-ET 16 GLLO Ziele

W-ET 16 GLLO - Erklärung von Teilen des 16. Wiener Gemeindebezirkes zum
Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Ottakring)

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan (in der Folge „Plan“) mit einer ununterbrochenen roten Linie umgrenzten Teile des 16. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist vorrangig die Erhaltung der Landschaftsgestalt, aber auch der Schutz und die Pflege der historisch bedeutsamen Kulturlandschaft und die Wahrung der naturnahen Erholung.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet Ottakring besteht entsprechend der unterschiedlichen Grünfärbung im Plan aus den Teilen:

- A. Wienerwald und
- B. Wienerwaldrandzone.

In Kraft seit 04.09.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at